



LVBG

Landesverband Nordwestdeutschland
der gewerblichen Berufsgenossenschaften

Rundschreiben D 02/2007

An die
Damen und Herren
Durchgangsärzte und Chefärzte
der zugelassenen Krankenhäuser

16.01.2007
411/094 -LV 2 -

Statistische Angaben im Durchgangsarztverfahren sowie Nachweis der ständigen unfallchirurgischen Fortbildung für das Jahr 2006

DOK-Nr.: 884.HL

Sehr geehrte Damen und Herren,

anbei übersenden wir Ihnen einen Vordruck für die statistischen Angaben im Durchgangsarztverfahren für das Jahr 2006 mit der Bitte, diesen Vordruck bis spätestens

28.02.2007

ausgefüllt und unterschrieben an unseren Landesverband zurückzusenden. Bitte beachten Sie in dem Statistikvordruck die Ziffer 4., in der angefragt wird, ob Sie sich im Jahr 2006 unfallchirurgisch fortgebildet haben. Wenn ja, fügen Sie bitte dem Statistikbogen einen entsprechenden Nachweis Ihrer Teilnahme in Kopie bei. Die Verpflichtung zur ständigen unfallchirurgischen Fortbildung ergibt sich aus Ziffer 5.10 der aktuellen Anforderungen für die Beteiligung am Durchgangsarztverfahren.

Hinweis:

Der Statistikbogen wird maschinell ausgewertet und darf keine Zusätze enthalten. Aus diesem Grund können wir elektronisch gefertigte Ausdrücke der eigenen Praxis-Software nicht akzeptieren. Es ist ausschließlich der beigegefügte Statistikbogen zu verwenden. Weitere Erläuterungen zum Ausfüllen des Bogens entnehmen Sie bitte dem beigegeführten Informationsblatt.

Mit freundlichen Grüßen
Der Geschäftsführer
In Vertretung

Anlage

Bannasch



Bei Rückfragen: Durchwahl (0511) 987 - 2232

Schlüssel D-Arzt:

Statistische Angaben für das Jahr 2006

1.

Die im Durchgangsarzt- und Verletzungsartenverfahren erstatteten Durchgangsarztberichte (F1000) verteilen sich wie folgt auf die Unfallversicherungsträger ¹⁾:

Bergbau-BG	010	_____
Steinbruchs-BG	020	_____
BG der keramischen und Glas-Industrie	030	_____
BG der Gas-, Fernwärme- und Wasserwirtschaft	040	_____
Maschinenbau- und Metall-BG	060	_____
Norddeutsche Metall-BG	070	_____
BG der Feinmechanik und Elektrotechnik	100	_____
BG der chemischen Industrie	110	_____
Holz-BG	120	_____
Papiermacher-BG	140	_____
BG Druck und Papierverarbeitung	150	_____
Lederindustrie-BG	160	_____
Textil- und Bekleidungs-BG	170	_____
BG Nahrungsmittel und Gaststätten	180	_____
Fleischerei-BG	190	_____
Zucker-BG	200	_____
BG der Bauwirtschaft, BV Hamburg	210	_____
BG der Bauwirtschaft, BV Hannover	220	_____
BG der Bauwirtschaft, Sektion Tiefbau	280	_____
Großhandels- und Lagerei-BG	290	_____
BG für den Einzelhandel	300	_____
Verwaltungs-BG	310	_____
BG der Straßen-, U-Bahnen und Eisenbahnen	320	_____
BG für Fahrzeughaltungen	330	_____

Übertrag: _____

1) Versicherungsträger, die nicht aufgeführt sind, bitte bei gleichartigen Versicherungsträgern eintragen

Übertrag: _____

See-BG	340	_____
BG für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege	360	_____
Landwirtschaftliche BG für Schleswig-Holstein und Hamburg	380	_____
Landwirtschaftliche BG Niedersachsen-Bremen	400	_____
Gartenbau-BG	560	_____
Landwirtschaftliche BG Mittel- und Ostdeutschland	570	_____
Braunschweigischer Gemeinde-Unfallversicherungsverband	600	_____
Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen	610	_____
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Hannover	620	_____
Gemeinde-Unfallversicherungsverband Oldenburg	640	_____
Unfallkasse des Bundes	710	_____
Eisenbahn-Unfallkasse	720	_____
Unfallkasse Post und Telekom	730	_____
Landesunfallkasse Freie und Hansestadt Hamburg	770	_____
Unfallkasse Sachsen-Anhalt	774	_____
Landesunfallkasse Niedersachsen	800	_____
Unfallkasse Schleswig-Holstein	844	_____
Hanseatische Feuerwehr-Unfallkasse (bisher Feuerwehr-Unfallkassen Hamburg und Nord)	930	_____
Feuerwehr-Unfallkasse Niedersachsen	940	_____
Feuerwehr-Unfallkasse Sachsen-Anhalt	965	_____

Insgesamt: _____

von den unter 1. genannten Fällen waren ²⁾

2.1 Fälle der **besonderen ambulanten** Heilbehandlung (ohne VAV-Fälle) _____

2.2 Fälle der **stationären** Heilbehandlung (ohne VAV-Fälle) ³⁾ _____

2.3 Fälle des **Verletzungsartenverfahrens** _____

3.0 Zahl der Nachschauerichte _____

4.0 Teilnahme an einer unfallchirurgischen Fortbildungsveranstaltung ja nein
(Bitte Teilnahmebescheinigung beifügen)

Ort, Datum

Unterschrift, Arztstempel

2) Fälle der "Allgemeinen Heilbehandlung" durch den Durchgangsarzt (Pkt. 12 des Vordrucks F 1000) bleiben unberücksichtigt.
3) Für den D-Arzt am Krankenhaus: Versicherte, die sowohl stationär als auch ambulant behandelt wurden, werden nur bei der stationären Behandlung gezählt.

ANMERKUNGEN / ERLÄUTERUNGEN ZUM D-ARZT-STATISTIKBOGEN 2006

Bei Gemeinschaftspraxen:

Von D-Ärzten/D-Ärztinnen in Gemeinschaftspraxen ist die Statistik nur einmal zu erstellen. Die Behandlungsfälle aller D-Ärzte/D-Ärztinnen der Gemeinschaftspraxis sind zusammenzufassen und die entsprechenden Angaben in dem Vordruck einzutragen. Das gleiche gilt bei einem kollegialen Chefarztsystem im Krankenhaus.

Bei Arztwechsel:

D-Ärzte/D-Ärztinnen, die ihre Tätigkeit im Verlauf des Jahres 2006 oder zu Beginn des Jahres 2007 als Nachfolger(-in) eines anderen D-Arztes/einer anderen D-Ärztin aufgenommen haben, werden gebeten, die Behandlungsfälle des Vorgängers/der Vorgängerin mit zu berücksichtigen und die Gesamtzahlen im Statistikbogen anzugeben.

Zu einzelnen Punkten des Statistikfragebogens:

1. Sofern Unfallverletzte versorgt wurden, deren Versicherungsträger nicht auf dem Vordruck aufgeführt sind, bitten wir, dieselben bei **gleichartigen Versicherungsträgern** aus unserem Verbandsbereich einzutragen.
Arbeitsunfälle, die Ihnen nach durchgangsarztlicher Erstversorgung (also mit einem F 1000-Bericht bereits erfasste Fälle) zur Weiterbehandlung überwiesen werden, sind **nicht** unter 1 auszuweisen. Dies gilt insbesondere für Durchgangsarzte/Durchgangsarztinnen an Krankenhäusern des **Verletzungsartenverfahrens (VAV)**, wenn bei VAV-Fällen der/die erstversorgende Durchgangsarzt/Durchgangsarztin bereits einen D-Bericht erstattet hat.
- 2.1 / 2.2 Unter diesen Ziffern sind alle D-Berichte der **besonderen ambulanten und stationären Behandlung** zahlenmäßig zu erfassen, soweit es sich nicht um VAV-Fälle handelt.
- 2.3 Hier sind erstellte Durchgangsarztberichte in Fällen des **Verletzungsartenverfahrens** getrennt nach ambulanten und stationären Fällen anzugeben. **Maßgebend ist die Entscheidung des D-Arztes am zum Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus.**
Ein Katalog, aus dem die betreffenden Verletzungsarten entnommen werden können, ist als Anlage beigefügt.
Werden hier Eintragungen von Durchgangsarzten/Durchgangsarztinnen, die an nicht beteiligten Krankenhäusern oder in freier Niederlassung tätig sind, gemacht, muss in jedem Fall eine Begründung erfolgen, wenn **keine** Überweisung/Verlegung in ein am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus erfolgt ist. Die Begründung bitten wir auf einem gesonderten Blatt vorzunehmen.
3. Unter dieser Ziffer ist die Zahl der erstatteten Nachschauberichte anzugeben.
4. Fügen Sie bitte eine Bescheinigung über die Teilnahme an einer unfallchirurgischen Fortbildungsveranstaltung, die von Ihnen im abgelaufenen Jahr besucht wurde, bei. Bei Gemeinschaftspraxen bitte von allen beteiligten D-Ärztinnen und D-Ärzten.

Wichtig:

Sofern Sie den **Statistikbogen per E-Mail** erhalten haben, bitten wir, diesen nicht zu verwenden, es handelt sich nur um ein **Muster**. Sie erhalten per Briefpost gesondert den Statistikbogen mit Ihrer persönlichen Schlüsselnummer.
Den Vordruck bitte **nicht** ergänzen!

Zur Vermeidung von Rückfragen bitten wir Sie, die o. g. Hinweise zu beachten.

Vielen Dank!

Landesverband Nordwestdeutschland der
gewerblichen Berufsgenossenschaften



Hauptverband
der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V.



Bundesverband
der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften e. V.



Bundesverband
der Unfallkassen e. V.
(BUK)

Verletzungsartenverzeichnis*

(in der Fassung vom 1. Januar 2005)

- 1 Ausgedehnte oder tiefgehende Verletzungen der Haut und des Weichteilmantels, Amputationsverletzungen, Muskelkompressionssyndrome, thermische und chemische Schädigungen
- 2 Verletzungen der großen Gefäße
- 3 Verletzungen der großen Nervenbahnen einschl. Wirbelsäulenverletzungen mit neurologischer Symptomatik
- 4 Offene oder gedeckte Schädel-Hirnverletzungen (ab SHT Grad II)
- 5 Brustkorbverletzungen mit Organbeteiligung
- 6 Bauchverletzungen mit operationsbedürftiger Organbeteiligung einschl. Nieren und Harnwege
- 7 Operativ rekonstruktionsbedürftige Verletzungen großer Gelenke (mit Ausnahme isolierter Bandverletzung des oberen Sprunggelenks sowie isoliertem Riss des vorderen Kreuzbandes und unkomplizierter vorderer Schulterinstabilität)
- 8 Schwere Verletzungen der Hand
- 9 Komplexe Knochenbrüche, insbesondere mehrfache, offene und verschobene Frakturen
- 10 Alle Verletzungen und Verletzungsfolgen mit Komplikationen, fehlendem Heilungsfortschritt und/oder Korrekturbedürftigkeit

Ergänzende „Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis“ geben zusätzliche Hinweise für die Zuordnung bestimmter Verletzungen.

***§ 37 Vertrag Ärzte/UV-Träger: Verletzungsartenverfahren**

(1) In Fällen, in denen eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, hat der behandelnde Arzt dafür zu sorgen, dass der Unfallverletzte unverzüglich in ein von den Landesverbänden der gewerblichen Berufsgenossenschaften am Verletzungsartenverfahren beteiligtes Krankenhaus überwiesen wird.

(2) Der an diesem Krankenhaus tätige Durchgangsarzt entscheidet nach Art oder Schwere der Verletzung, ob eine stationäre oder ambulante Behandlung erforderlich ist. Er kann die Behandlung ambulant durchführen oder einen anderen qualifizierten Arzt mit der ambulanten Behandlung beauftragen.

(3) Eine Überweisung nach Abs. 1 ist in den Fällen der Ziffer 8 des Verletzungsartenverzeichnisses dann nicht erforderlich, wenn es sich bei dem behandelnden Arzt um einen Handchirurgen handelt, der zur Behandlung Unfallverletzter von einem Landesverband der gewerblichen Berufsgenossenschaften zugelassen ist.

(4) ...



Hauptverband
der gewerblichen
Berufsgenossenschaften e.V.



Bundesverband
der landwirtschaftlichen
Berufsgenossenschaften e. V.



Bundesverband
der Unfallkassen e. V.
(BUK)

Erläuterungen zum Verletzungsartenverzeichnis (in der Fassung vom 1. Januar 2005)

Die folgenden Ausführungen sollen die 10 Verletzungen des Verletzungsartenverzeichnisses erläutern und eingrenzen. Naturgemäß kann nicht jede denkbare und individuelle Verletzungskonstellation aufgeführt werden. Für seltene und komplexe Situationen gilt der aufgezeigte Rahmen somit sinngemäß. Mehrfach- und schwerstverletzte Patienten (Polytrauma) erfüllen regelhaft in einem oder mehreren Punkten die Kriterien des Verletzungsartenverzeichnisses. Die Behandlung einer vital bedrohlichen (z. B. Milzzerreißung) oder hoch dringlich zu versorgenden (z. B. Muskelkompressionssyndrom) Verletzung hat selbstverständlich Vorrang vor den Regelungen des Verletzungsartenverfahrens. In diesen Fällen erfolgt die Verlegung in ein beteiligtes Krankenhaus zum sinnvoll frühestmöglichen Zeitpunkt.

In Zweifelsfällen, ob eine Verletzung nach dem Verletzungsartenverzeichnis vorliegt, sollte grundsätzlich die Vorstellung des Patienten in einem am Verletzungsartenverfahren beteiligten Krankenhaus erfolgen.

1. Alle Amputationsverletzungen, auch der Großzehe und des Daumenendgliedes, ausgenommen Zehen- und Fingerendgliedknochen (siehe auch 8).

Muskelkompressionssyndrome in allen Lokalisationen mit klinischer Symptomatik, Drücken über 30 mm Hg und Operationsnotwendigkeit.

Thermische und chemische Schädigungen einschließlich Stromverletzungen mit einer Ausdehnung über 15 % der Körperoberfläche (2.-gradig), 3.-gradige Schädigungen über 10 % sowie im Gesicht, am Genital und an der Hand, begleitendes Inhalationstrauma, ausgedehnte offene und geschlossene Weichteilabhebungen (Decollement) mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen.

Schwere Weichteilverletzungen mit zu erwartenden Hautverlusten und gegebener bzw. fraglicher Notwendigkeit einer Lappenplastik.

2. Durchtrennungen, Zerreißen und akute traumatische Verschlüsse der großen Gefäße des Körperstammes, der Transportarterien an den Extremitäten einschließlich Unterschenkel und Unterarm (bezüglich Hand siehe Punkt 8) sowie der großen Begleitvenen proximal von Ellenbogen- und Kniegelenk.
3. Verletzungen des Rückenmarks, der Nervenwurzeln und der großen Nervengeflechte des Armes und des Beines, Verletzungen der Stammnerven des Armes einschließlich Unterarm (Nervus radialis, Nervus medianus, Nervus ulnaris) und des Beines (Nervus peroneus, Nervus tibialis).
4. Alle offenen Verletzungen mit Hirnbeteiligung, gedeckte Verletzungen klinisch ab SHT Grad II, alle traumatisch bedingten strukturellen Veränderungen und Blutungen in bildgebenden Verfahren, alle operationsbedürftigen Verletzungen (siehe auch Punkt 9).
5. Alle operationsbedürftigen Verletzungen einschließlich Brustkorbdrainagen, alle Verletzungen mit ausgedehnten und transfusionsbedürftigen Blutungen, alle Verletzungen mit Behinderung der Atemmechanik und des Gasaustausches mit drohender oder manifester Beatmungsnotwendigkeit.
6. Auch Verletzungen mit fraglicher oder drohender Operationsbedürftigkeit (Parenchymverletzungen und/oder Organruptur von Leber, Milz und Nieren), Verläufe mit transfusionsbedürftigem Blutverlust, klinischen Zeichen der Bauchfellentzündung und ausgeprägten Störungen der Darmmotilität.
7. Als große Gelenke gelten an der oberen Extremität Schulter-, Ellenbogen- und Handgelenk (bezüglich Hand siehe Punkt 8). An der unteren Extremität Hüft-, Knie-, oberes und unteres Sprunggelenk sowie die anschließenden Gelenkreihen der Fußwurzel (Chopart- und Lisfranc-Gelenk). Auch gelenkbetreffende und gelenknahe Rupturen der großen Sehnen an der oberen (Bizeps- und Trizepssehne) und an der unteren Extremität (Quadrizeps-, Patellar- und Achillessehne) bei gegebenem Kausalzusammenhang. Auch Verletzungen von Kapseln und Bändern mit fraglicher Operationsbedürftigkeit. Alle Brüche mit Gelenkverwerfung auch bei fraglicher Operationsbedürftigkeit (einschließlich Handgelenk).

8. Alle folgenden Verletzungskonstellationen:

Amputationsverletzungen (ausgenommen Fingerendglied) einschließlich Endgliedverletzungen des Daumens.

Multiple, stark verschobene und gelenkbeteiligende Brüche der Mittelhandknochen und der Langfinger, am ersten Mittelhandknochen in jeder Form.

Kahnbeinbrüche, verschobene Brüche der Handwurzel auch mit fraglicher Operationsbedürftigkeit, Bandverletzungen der Handwurzel mit offensichtlicher oder fraglicher Instabilität.

Verletzungen der Stammnerven (Nervus medianus, Nervus ulnaris, Ramus superficialis Nervus radialis) und von funktionell bedeutsamen Fingernerven (z. B. in der Greifzone des Daumens und/oder des Zeigefingers sowie der Außenseite des Kleinfingers).

Gefäßverletzungen im Bereich der Hand mit akuten oder drohenden Ernährungsstörungen, auch bei fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Beugesehnenverletzungen und Verletzungen mehrerer Strecksehnen.

9. Offene oder geschlossene Brüche des Hirn- und Gesichtsschädels bei stärkerer Verschiebung und/oder gegebener oder auch fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Wirbelbrüche mit neurologischen Ausfällen, ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ A 2.3, A3, B und C).

Beckenringbrüche mit ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit (AO Typ B 2 und C).

Hüftpfannenbrüche mit ausgeprägter Fehlstellung und/oder Instabilität bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Verletzungen offener Wachstumsfugen mit potenzieller Störung des Wachstums (Typ Aitken II und III) sowie stark verschobene Brüche mit gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche mehrerer Röhrenknochen als Kettenverletzung einer Extremität oder funktionell zusammenhängend (bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit).

Brüche des Ober- oder Unterarmes bei offener Begleitverletzung, geschlossene Brüche mit starker Verschiebung, Splitterung, Etagenfrakturen und/oder Gelenkbeteiligung.

Brüche des Oberschenkels bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit.

Brüche der Kniescheibe mit Instabilität und/oder stärkerer Verschiebung.

Brüche des Unterschenkels und des Schienbeines mit Verschiebung bei gegebener oder fraglicher Operationsbedürftigkeit, insbesondere bei offenen oder geschlossenen Weichteilschäden.

Brüche der Knöchelgabel mit Ausnahme Typ Weber A und B ohne zusätzliche Bandverletzungen.

Brüche des Sprungbeines, des Fersenbeines, der Fußwurzel und der Mittelfußknochen bei stärkerer Verschiebung und Gelenkbeteiligung und gegebener oder fraglicher Operationsnotwendigkeit, ausgenommen isolierte Brüche an der Basis des V. Mittelfußknochens.

10. Tiefgehende, ausgedehnte oder fortschreitende Entzündungen nach operativer Versorgung der Verletzung, fehlender Heilungsfortschritt oder schwerwiegende Komplikationen auch bei nicht im Verzeichnis enthaltenen Verletzungen, drohende oder manifeste Knochenheilungsstörung (Pseudarthrose) mit Überschreitung der für den jeweiligen Skelettabschnitt üblichen Heilungszeit, verbliebene oder zunehmende Stellungsabweichungen mit gegebener oder fraglicher Korrekturnotwendigkeit.